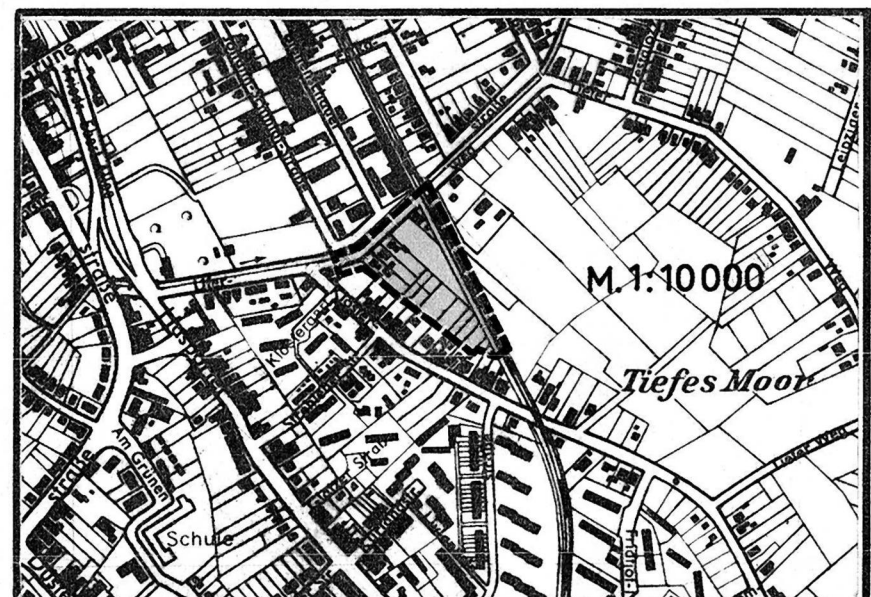
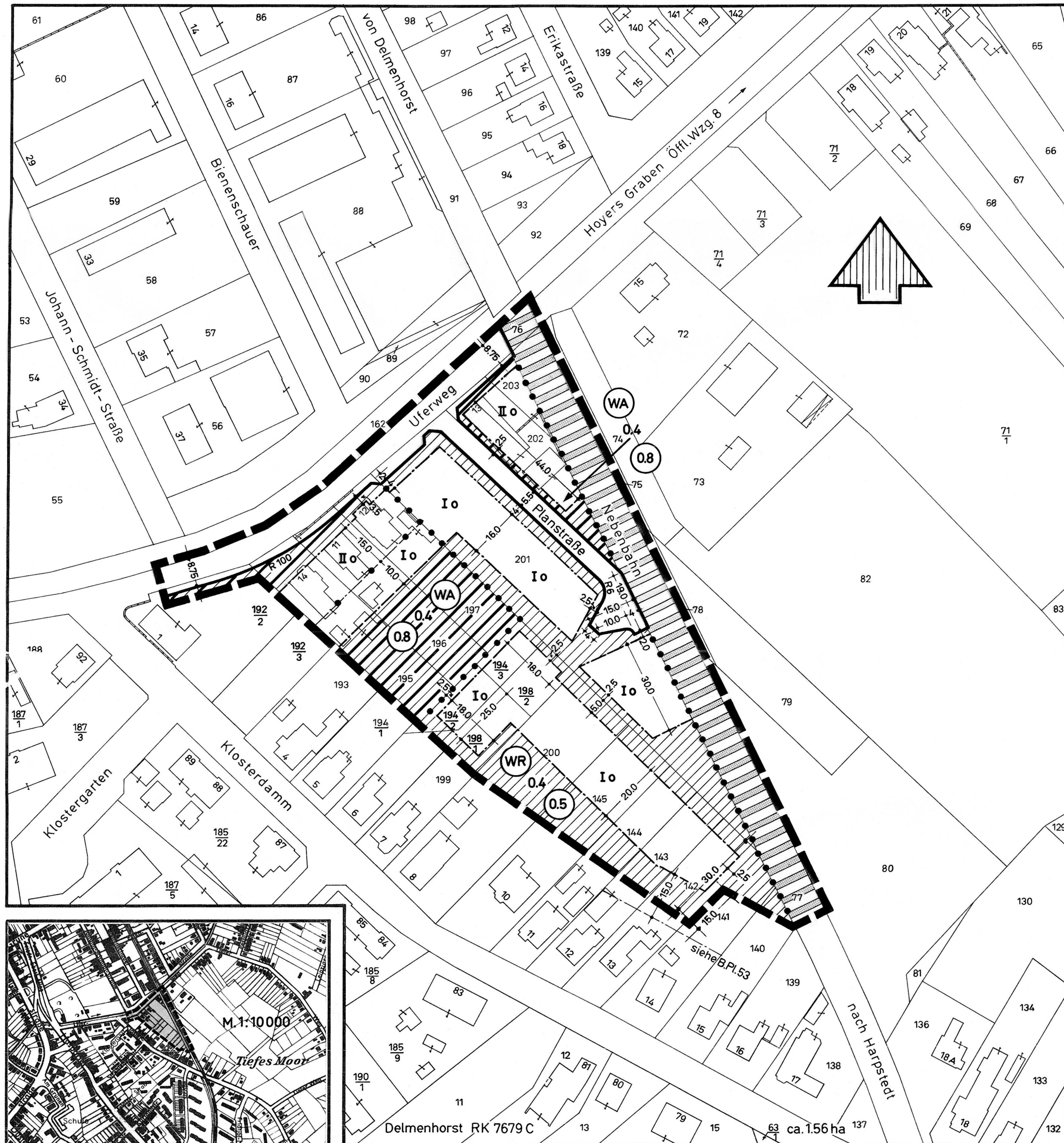




Bebauungsplan Nr. 85

für einen Bereich zwischen dem Klosterdamm, dem Uferweg und der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn in Delmenhorst.

Maßstab 1:1000

Legende:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.**
Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 85 außer Kraft.
- a) Art und Maß der baulichen Nutzung**
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. Abgrenzung des Maßes der Nutzung.
- WR** Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
- I, II** Höchste Anzahl der Vollgeschosse
0.4 Grundflächenzahl
0.5 **0.8** Geschossflächenzahl
- b) Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
o Offene Bauweise
Baulinie
Baugrenze
Geschossgrenze
- c) Verkehrsflächen**
Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
- d) Sonderfestsetzungen**
In den allgemeinen Wohngebieten sind die Ausnahmen nach § 4(3), 4,5 und 6 der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
In den reinen Wohngebieten ist die Ausnahme nach § 3(3) der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
In den reinen Wohngebieten sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung und Garagen dürfen auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baulinien bzw. Baugrenzen nicht errichtet werden.
Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen, die nicht gleichzeitig in eine öffentliche Verkehrsfläche hineinragen, gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.
- e) Nachrichtliche Übernahme nach § 9(4) BBauG**
Bahnanlage der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt Delmenhorst am 2.10.1970 beschlossen.
Delmenhorst, den 16.10.1970

Der Oberstadtdirektor:
i.V.

Siegel
gez. Tamsen
Stadtbaurat

Zur Herstellung der Planunterlage wurden Flurkarten des Katasteramtes Delmenhorst verwendet.
Der Gebäudebestand wurde durch das Stadtplanungsamt ergänzt.
Bodenordnende Maßnahmen erfordern im Einzelfall eine katasteramtliche Vermessung.
Delmenhorst, den 16.10.1970

Stadtplanungsamt:

Siegel
gez. Schäfer
Bauoberamtmann

Für die Aufstellung des Planentwurfes:
Delmenhorst, den 16.10.1970
Stadtplanungsamt:

Stadtplanungsamt:

gez. Tamsen
Stadtbaurat

gez. Schäfer
Bauoberamtmann

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung erfolgte in der Zeit vom 6.4.1971 bis 7.5.1971 (einschließlich).
Delmenhorst, den 1.7.1971

Der Oberstadtdirektor:
i.V.

Siegel
gez. Tamsen
Stadtbaurat

Der Bebauungsplan wurde am 27.7.1971 vom Rat der Stadt Delmenhorst aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 9.7.1971 in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO-) in der Fassung vom 26.11.1968 als Satzung beschlossen.
Delmenhorst, den 6.8.1971

Stadt Delmenhorst
Der Oberstadtdirektor:
i.V.
gez. Dr. Cromme
(Dr. Cromme)
Stadtdirektor

gez. Eckert
(Eckert)
Oberbürgermeister

Genehmigung:

Siegel

Der genehmigte Bebauungsplan wurde am 20.11.1971 nach § 12 BBauG bekanntgemacht und mit der Begründung öffentlich ausgelegt. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Delmenhorst, den 23.12.1971

Der Oberstadtdirektor:
i.V.

Siegel
gez. Tamsen
Stadtbaurat